

Fällen wird mit Hilfe von Gutachtern (Psychiatern und Psychologen) zu prüfen sein, ob der Geschehnisablauf noch eine Straftat sein kann. Handlungen besitzen sehr unterschiedliche Niveauebenen, das heißt Kompliziertheitsgrade hinsichtlich der Anforderungen, die ihre Durchführung an die handelnde Persönlichkeit stellt.

Die Handlung ist eine objektive reale Erscheinung, die als Moment der objektiven Realität erkennbar ist. Als Bestandteil der objektiven Realität existieren die Handlungen der Menschen auch in ihrer sozialen Qualität unabhängig von subjektiven Wertvorstellungen des Betrachters. Eine Handlung ist geschehen oder nicht geschehen; sie ist ihrer sozialen Qualität nach rechtmäßig oder unrechtmäßig - gleichgültig, welche Vorstellungen andere darüber haben. Eine Handlung wird zum Beispiel nicht erst dadurch zur Straftat, daß sich die Öffentlichkeit über sie entrüstet oder sie angezeigt wird. Sie besitzt diese Qualität vielmehr dadurch, daß Widerspruch zum geltenden Recht objektiv vorhanden und feststellbar ist.

Diese Feststellung zur Objektivität der Straftat schließt jedoch nicht aus, daß Straftaten, nachdem sie geschehen sind, den *Erkenntnis- und Wertungsprozessen* der dazu berufenen Organe der Rechtspflege, der Öffentlichkeit und einzelner Bürger unterliegen. Diese „Wertungen“ können *auf die Strafverfolgung wesentlichen Einfluß haben*. Straftaten können dabei trotz ihres Bekanntheits bei einzelnen Personen, bei Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen entweder offiziell überhaupt nicht zur Kenntnis genommen (nicht „festgestellt“) werden oder auch als „festgestellte“ Straftaten nicht verfolgt werden. Die Gründe dafür sind sehr unterschiedlich. Manche bekannten Delikte werden nicht angezeigt, weil man meint, daß der Täter nicht gefunden wird oder daß die „Scherereien“ einer Anzeige zu groß sind. Manche Delikte sind auch Antragsdelikte (vgl. § 2 StGB). Die Rechtspflegeorgane schließlich können Straftaten nur verfolgen, wenn diese aufgeklärt sind und damit auch der Täter „festgestellt“ wird. Hier nun hängt es davon ab, ob das jeweilige zur Anzeige gebrachte oder sonst wie bekannt gewordene Geschehen von den Untersuchungsorganen auch als Straftat bewertet wird, ob eine Strafverfolgungsnotwendigkeit gesehen wird und ob es aus gesetzlichen Gründen, die in dem StGB und der Strafprozeßordnung geregelt sind, nicht zur Einstellung eines schon eingeleiteten Verfahrens kommt. Es muß also festgehalten werden, daß nach dem realen Geschehen einer Straftat Erkenntnis- und Bewertungsprozesse stattfinden, die dazu führen, daß real geschehene Straftaten aus verschiedenen Gründen nicht als Delikte er-

faßt, nicht aufgeklärt oder ihre Täter nicht strafrechtlich belangt werden. Alle diese Erkenntnis- und Bewertungsvorgänge ändern jedoch nichts daran, daß die Straftaten objektiv real begangen worden sind.

Eine Handlung liegt nur dann vor, wenn das *äußere körperliche Verhalten* eines Menschen von *seinem Bewußtsein* und seinem „Willen“ (die bewußte Entscheidung) *bestimmt worden ist*. Äußere Verhaltensweisen, die unter Ausschaltung der Funktion des Bewußtseins (das heißt der Bewußtheit, der Möglichkeit und Nutzung des Bewußtmachens und Sichbewußtwerdens für eigene Entscheidungen und für den Einsatz des „Willens“) geschehen, sind *keine Handlungen*.

Gründe für solche Verhaltensweisen können sein:

- a) *unwiderstehlicher physischer Zwang*, der ein bewußtseins- und willensmäßig gesteuertes Verhalten vollständig ausschließt (vis absoluta), wenn zum Beispiel jemand unerwartet gegen eine Fensterscheibe gestoßen wird und diese dadurch zertrümmert wurde;
- b) *unwillkürliche Bewegungen*; sie können resultieren aus
 - unbedingten (angeborenen) Reflexen (wenn zum Beispiel ein Bauarbeiter bei Montagearbeiten das Gleichgewicht verliert und durch reflektive Armbewegung seinen Kollegen mit in die Tiefe reißt);
 - einem Schock, infolgedessen das ganze Nervensystem für eine bestimmte individuell verschieden lange) Zeit gehemmt wird (zum Beispiel im Falle der sogenannten Schrecksekunde beim plötzlichen, unerwarteten Auftauchen einer Gefahrensituation, die eine bewußtseins- und willensmäßig gesteuerte Reaktion ausschließt);
 - einem Affekt, bei dem sich die Hirnrinde im Zustand vollständiger Hemmung befindet (zum Beispiel im Falle einer panischen Angst oder hochgradigsten Erregung, die unbewußte und unwillkürliche Reaktionen nach sich zieht, was in dieser Totalität jedoch nur äußerst selten auftritt);
- c) *zeitweilige oder ständige Bewußtseinsstörungen*, bei denen die lenkende und kontrollierende Tätigkeit des Gehirns in bezug auf das körperliche Verhalten vollständig unterbrochen ist - beispielsweise, wenn ein Kraftfahrer eine Ohnmacht (einen Kreislaufkollaps) erleidet, ohne dafür selbst schuldhaft Bedin-